



Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Bundesministerium des Innern  
-Referat ÖS III 1 -  
Herrn MR Marscholleck- o.V.i.A. -  
Alt-Moabit 101 D  
10559 Berlin"

nachrichtlich:  
Bundesamt für Verfassungsschutz  
Merianstr. 100  
50765 Köln

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-515  
TELEFAX (0228) 997799-550  
E-MAIL ref5@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Birgit Perschke  
INTERNET [www.datenschutz.bund.de](http://www.datenschutz.bund.de)

DATUM Bonn, 16.12.2013  
GESCHÄFTSZ. V-660/007#1420

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **BfV Kontrolle der Übermittlung personenbezogener Daten von und zu ausländischen Stellen**  
HIER **Feststellungen bei der Kontrolle**

Am 31. ~~November~~<sup>Oktober</sup> 2013 führten meine Mitarbeiter Frau MR'n Löwnau, Herr RD Dr. Kremer und Frau AR'n Perschke beim Bundesamt für Verfassungsschutz einen Beratungs- und Kontrollbesuche im Zusammenhang mit Übermittlung personenbezogener und personenbeziehbarer Daten von und an [REDACTED] durch. Entgegen der bislang geübten Praxis wurde dieser Beratungs- und Kontrollbesuch nicht angekündigt. Meine Mitarbeiter haben die gem. § 24 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 19 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erforderliche schriftliche Beauftragung zum Kontrolltermin vorgelegt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass dieser Kontrollbesuch nicht durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten vorbereitet und koordiniert werden konnte, danke ich den Mitarbeitern des behördlichen Datenschutzbeauftragten, der Leitung der



Abteilung 1 und insbesondere den Mitarbeiterinnen des [REDACTED] für die ausgesprochen konstruktive und fachkundige Begleitung und Unterstützung der Kontrolle. Meine Fragen wurden durchgehend kompetent beantwortet und Einsicht in die erforderlichen Daten ermöglicht.

Besonders hervorheben möchte ich, dass angeforderte Schreibung durch die IT noch während des Kontrolltermins realisiert wurde.

In Referat [REDACTED]  
[REDACTED] Anwendungen kontrolliert, in denen die Übermittlungen von bzw. nach ausländischen Stellen nachvollziehbar sind und in denen die Metadaten aller mit ausländischen Diensten über das [REDACTED] ausgetauschten Übermittlungen festgehalten werden. Dazu gehören Datum der Übermittlung, Absender/Empfänger (beim BfV auf Referatsebene), Betreff der Nachricht. Die Kontrolle wurde auf den Zeitraum Oktober 2012 bis Oktober 2013 eingegrenzt. Die Schreibung der im Kontrollzeitraum angefallenen Daten wurde in Form eines Ausdrucks und einer Excel-Datei übergeben bzw. übersandt.

### Feststellungen:

Im Prüfzeitraum erfolgten [REDACTED] Übermittlungen an [REDACTED] Stellen, von [REDACTED] Stellen gab es [REDACTED] Übermittlungen an das BfV. Signifikante Spitzen mit [REDACTED] bzw. [REDACTED] Übermittlungen an [REDACTED] Stellen finden sich im März und September 2013. Bezüglich der Eingänge ragen die Monate April 2013 [REDACTED] Juli 2013 [REDACTED] und August 2013 [REDACTED] hervor.

Während des Termins sollten über den [REDACTED] Zugang des behördlichen Datenschutzbeauftragten stichprobenartig auf mehrere der übermittelten Unterlagen zugegriffen werden. Hierbei stellte sich heraus, dass, der zugriff auf die Aktenstücke [REDACTED] [REDACTED] sowie [REDACTED] nicht möglich war. Es wurde noch während des Kontrolltermins gebeten, die Ursache hierfür festzustellen und mitzuteilen sowie die angeforderten Unterlagen nachzureichen. Diese Informationen stehen noch aus.



**Bewertung:**

Weder aus den Metadaten (insbesondere aus den Betreff-Informationen), noch aus den gesichteten Übermittlungen konnten Hinweise auf eine anlasslose oder umfassende Übermittlung personenbezogener Daten aus TK-Überwachungsmaßnahmen festgestellt werden. Es gab zwar einige Übermittlungen, deren Betreff deutlich auf durch TK-Überwachung erhobene Daten hinwies, allerdings standen diese Übermittlungen stets im Zusammenhang mit Erkenntnisanfragen zu bestimmten Personen und/oder konkreten operativen Maßnahmen.

Wegen der Vakanz im Amt des BfDI handelt es sich um eine vorläufige fachliche Bewertung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Dienststelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Im Auftrag

Löwnau